



Abschrift .

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Friedemann Kraft
Referent

Verwaltungsgericht Braunschweig
- 2. Kammer -
Am Wendentor 7

TELEFON +49 (0)30 18444-10118
TELEFAX +49 (0)30 18444-40099
E-MAIL Friedemann.Kraft@bvl.bund.de
INTERNET www.bvl.bund.de

38100 Braunschweig

IHR ZEICHEN 2 A 7/09
IHRE NACHRICHT VOM 6.03.2009

AKTENZEICHEN 6786-01-105
(bei Antwort angeben)

DATUM 1. April 2009

In der Verwaltungsstreitsache

2 A 7/09

Jörg Bergstedt, Ludiwgstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dieses vertreten durch den Leiter Dr. Tschiersky-Schöneburg, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

- Beklagte -

nehme ich zu dem Schriftsatz des Klägers vom 4. März 2009 wie folgt Stellung:

Die Akten, die der Kläger in den Räumen der Beklagten einsehen möchte, enthalten zahlreiche personenbezogene Daten wie z.B. Zeugnisse, die vor einer Einsichtnahme durch Dritte zunächst ausgesondert bzw. geschwärzt werden müssen. Namen und Dienstadressen von

Amtsträgern werden – wie bei auch Anträgen gemäß IFG und VIG üblich – von der Beklagten selbstverständlich nicht geschwärzt. Wenn es sich bei den beantragten personenbezogenen Daten um Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern handelt, so werden diese herausgegeben, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (vgl. § 5 Abs. 4 IFG).

Die Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten gegen eine Herausgabe an Unbefugte folgt neben § 9 Abs. 1 Nummer 1 UIG auch unmittelbar aus § 17a Abs. 1 Satz 3 GenTG. Ein Antrag desjenigen, der die personenbezogenen Daten im Rahmen eines Antrages bei der Beklagten eingereicht hat, bedarf es hierzu nicht.

Der Kläger verkennt, dass das in Art. 25 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Verfahren nur im Hinblick auf wettbewerbsrelevanten Daten und gerade nicht auf personenbezogene Daten anzuwenden ist. Auch wenn § 17a GenTG hier etwas missverständlich formuliert ist, kann angesichts des klaren Wortlautes der Richtlinie („Informationen, deren Verbreitung seiner Wettbewerbstellung schaden könnte“) kein Zweifel daran bestehen, dass das in § 17a Abs. 1 GenTG genannte Verfahren nicht auf personenbezogene Daten anzuwenden ist (so auch Palme in: Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Band 1, § 17a GenTG, Rn. 48).

Der Kläger behauptet, er habe bei der Universität Gießen Einsichtnahme in ungeschwärzte Akten erhalten. Dies wird von der Beklagten nicht angezweifelt. Bezweifelt wird allerdings, dass die dem Kläger vorgelegten Akten tatsächlich vertrauliche Unterlagen wie Zeugnisse enthalten haben.

Das vom Kläger zitierte Urteil des EuGH hat schließlich keine Auswirkungen auf die rechtliche Bewertung des vorliegenden Falls, da - anders als in dem vom EuGH zu entscheidenden Fall - die in Art. 25 Abs. 4 der Richtlinie 2001/18/EG bzw. in § 17a Abs. 2 GenTG genannten Informationen weder dem Kläger noch der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Die Beklagte hat die in diesen Vorschriften genannten Informationen im Rahmen der gesetzlich vorgesehen Auslegungen von Antragsunterlagen stets der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Beklagte hat in der Vergangenheit darüber hinaus stets eine weite, am Informationsinteresse Dritter orientierte Auslegung dieser Vorschriften praktiziert und daher z.B. vom Antragsteller als vertraulich gekennzeichnete Fütterungsstudien gegen den Widerstand des Antragstellers auf Antrag des Greenpeace e.V. an diesen herausgegeben (vgl. Urteil des VG Köln vom 7. Dezember 2006, Az. 13 K 4947/05).